

Newsletter

INHALT

- I. Schwerpunktthemen
- II. Kurz notiert
- II. CASIS intern



In unserem aktuellen Newsletter haben wir als Schwerpunktthemen Beiträge zum neugefassten Entwurf des IDW Prüfungsstandards IDW EPS 951 n.F.: Die Prüfung des Internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen verfasst und berichten über Konsequenzen, die sich aus aktuellen aufsichtsrechtlichen Änderungen insbesondere für Factoring-Gesellschaften ergeben können. Weiterhin haben wir für Sie unter der Rubrik „Kurz notiert“ relevante branchenspezifische Neuigkeiten bzw. Entscheidungen für Kreditinstitute und Finanzdienstleister einschließlich steuerlicher Besonderheiten zusammengefasst.

Unter „CASIS intern“ stellen wir Ihnen unser aktuelles Seminarprogramm und bieten aus unserem Dienstleistungsangebot im Bereich „Quality Assessment der Internen Revision“ Interessierten aktuell die Teilnahme an einem Benchmarking für die Interne Revision an.

Wir wünschen eine interessante aufschlussreiche Lektüre.

I. SCHWERPUNKTTHEMEN

IDW EPS 951 n.F.: Die Prüfung des IKS bei Dienstleistungsunternehmen

Die Konzentration auf die Kernkompetenzen durch die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf externe Dienstleistungsunternehmen ist gängige Praxis. Insbesondere auch Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute lagern Prozesse der elektronischen Datenverarbeitung, des Risikomanagements, der Personalbuchhaltung oder auch Funktionen des Geldwäschebeauftragten auf andere spezialisierte Unternehmen aus. Für die auslagernden Institute birgt dieses Verfahren neben den Chancen auch potenzielle Risiken. So können bei der Ausgestaltung der Kontrollen hinsichtlich der ausgelagerten Prozesse Risiken entstehen, die beim auslagernden Institut zu Mängeln in der Rechnungslegung führen.

Zentraler Punkt hierbei ist, dass die Verantwortung für das Interne Kontrollsystem (IKS) der ausgelagerten Funktionen beim auslagernden Unternehmen verbleibt. Für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gelten dabei die speziellen Anforderungen des § 25a Abs. 2 KWG i.V.m. AT 9 MaRisk. Im Rahmen der Abschlussprüfung muss das zur Einhaltung dieser Vorschriften vom Institut eingerichtete IKS durch den Abschlussprüfer beurteilt werden. Das dienstleistungsbezogene IKS (D-IKS) des Dienstleistungsunternehmens muss dabei stets mit einbezogen werden.

Aus Effizienzgründen lassen Dienstleistungsunternehmen häufig ihr D-IKS durch einen Wirtschaftsprüfer gesondert prüfen und sich eine Bescheinigung der Angemessenheit und gegebenenfalls der Wirksamkeit ihres D-IKS zur Vorlage bei ihren Kunden ausstellen. Das Vorliegen einer solchen Bescheinigung kann hierbei Wettbewerbsvorteile mit sich bringen, da diese für die Auswahl des Dienstleistungsunternehmens für Institute entscheidungserheblich sein kann.

(Fortsetzung auf Seite 2)

ÜBERSICHT

I. Schwerpunktthemen	
IDW EPS 951 n.F.	1
„KWG light?“ - die Anforderungen für Factoring-Gesellschaften werden erweitert.....	4
II. Kurz notiert	
Neue BaFin-Satzung	5
Update Basel III: strengere Eigenkapitalvorschriften.....	5
Bankentestament und Trennbankensystem.....	6
Geldwäscheprävention - Gesetzliche Neuerungen	7
Haftungsfragen für den Compliance Officer	8
EMIR: Einhaltung neuer Pflichten für den Derivatehandel	9
Der Bankenfachausschuss diskutiert über EMIR	9
Wertminderung bei Finanzinstrumenten - Neuregelung	10
Hinweis zur Vorbeugung von Marktmanipulation	10
Neues Gesetz zum Hochfrequenzhandel.....	11
Neues zum Thema Steuern	12
III. CASIS intern.....	14

IDW EPS 951 n.F.: Die Prüfung des IKS bei Dienstleistungsunternehmen (Fortsetzung von Seite 1)

Überblick zum IDW EPS 951 n.F.

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers als Wettbewerbsvorteil im Auswahlverfahren

Verwertung der Prüfungsergebnisse im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder Prüfungen der Internen Revision der Kunden

Vorliegen einer IKS-Dokumentation als grundlegende Voraussetzung

Prüfung von rechnungslegungsbezogenen und nicht rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystemen durch Wirtschaftsprüfer

Bescheinigung vom Typ 2 zur Reduktion zusätzlicher Prüfungshandlungen durch den Abschlussprüfer

Für die Prüfung des D-IKS durch einen Wirtschaftsprüfer hat der Hauptfachausschuss des IDW (HFA) den Prüfungsstandard *IDW EPS 951 n.F.: Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen* mit Stand vom 10.12.2012 veröffentlicht. Dabei handelt es sich um den Entwurf einer grundlegenden Neufassung auf Basis des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3402 „Assurance Reports on Controls at a Service Organization“ unter Berücksichtigung von nationalen Besonderheiten.

Der IDW EPS 951 n.F. geht dabei insoweit über den ISAE 3402 hinaus, als er neben einem ausführlichen Prüfungsbericht auch ein zusammengefasstes Prüfungsurteil in Form einer Bescheinigung vorsieht. Diese können dem auslagernden Unternehmen sowie deren Abschlussprüfern zur Verwertung im Rahmen der Abschlussprüfung zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch kann der Prüfungsaufwand im Rahmen der Abschlussprüfung sowohl beim auslagernden Unternehmen als auch beim Dienstleistungsunternehmen reduziert werden.

Der IDW EPS 951 n.F. soll den bisherigen IDW PS 951 i.d.F. vom 09.09.2010 ersetzen und geht inhaltlich über diesen hinaus. Die wesentlichen Anforderungen des neugefassten Prüfungsstandards an die Prüfungsdurchführung und die Berichterstattung wollen wir Ihnen im Folgenden darstellen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Prüfung des D-IKS durch einen Wirtschaftsprüfer ist die Existenz einer **IKS-Dokumentation** (IKS-Beschreibung) im Dienstleistungsunternehmen, welche erfahrungsgemäß in den meisten Fällen vorhanden ist.

Darüber hinaus müssen die Auftraggeber der Prüfung, d.h. die gesetzlichen Vertreter des Dienstleistungsunternehmens, die Verantwortung für das D-IKS und dessen Beschreibung tragen und über dessen Angemessenheit und gegebenenfalls dessen Wirksamkeit eine schriftliche Erklärung abgeben. In der Erklärung sind außerdem die Prozesse und Verfahren zur Einrichtung und Durchführung der dargestellten Kontrollen enthalten.

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind die **IKS-Beschreibung** sowie die darin dargestellten **Kontrollen** und **Kontrollziele** auf Basis der zuvor genannten **Erklärung der gesetzlichen Vertreter**. Im internen Kontrollsystem, also dem internen Regelungswerk, dass die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie die Einhaltung maßgeblichen rechtlichen Vorschriften des Unternehmens sicherstellen soll, sind auch die implementierten Kontrollen (z.B. 4-Augen-Prinzip, manuelle oder automatisierte Kontrollen) aufzuführen. Idealtypischerweise werden die Kontrollen im Zusammenhang mit Kontrollzielen beschrieben (z.B. Vorhandensein, Vollständigkeit), die anhand zu definierender Kriterien (z.B. Einhaltung Rechtsvorschriften oder Einhaltung von DIN-Normen oder ISO-Standards) abzuleiten sind.

Hinweise zu Prüfungshandlungen

In einem ersten Schritt hat sich der Prüfer ein Verständnis über die Art, den Inhalt und die Ausgestaltung der zu prüfenden Dienstleistungen und deren Bedeutung für das auslagernde Unternehmen zu verschaffen. Hierzu werden die vom Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung gestellte IKS-Beschreibung geprüft, die zugrunde gelegten Kriterien und die Eignung der Kontrollziele beurteilt.

Dabei wird im Einzelnen u.a. geprüft:

- Aktualität der IKS-Beschreibung im Hinblick auf den zu untersuchenden Stand des D-IKS,
- Erfüllung der Anforderungen an Mindestinhalte und Umfang der IKS-Beschreibung, wie u.a. Erläuterungen zur Art der Dienstleistungen, zu den Verfahren einschließlich IT-gestützte und manuelle Arbeitsschritte sowie den entsprechenden Aufzeichnungen und Informationen,
- zutreffende Ableitung der IKS-Beschreibung auf Grundlage geeigneter Kriterien.

Darüber hinaus wird die IKS-Beschreibung daraufhin beurteilt, ob die Kriterien, die Kontrollziele, die Kontrollen des Dienstleistungsunternehmens sowie die korrespondierenden Kontrollen des auslagernden Unternehmens sachgerecht dargestellt und angemessen sind.

Im letzten Schritt erfolgen optional folgende Prüfungshandlungen durch den Wirtschaftsprüfer:

1. Im Rahmen der **Aufbauprüfung** beurteilt der Prüfer die Angemessenheit der eingerichteten Kontrollen. Dazu analysiert er den Zusammenhang zwischen den Kontrollen und den Kontrollzielen sowie die damit berücksichtigten Risiken. Die erforderlichen Nachweise werden dabei im Rahmen von Befragungen oder durch die Einsicht in die schriftlichen Dokumentationen, wie z.B. System- und Anwenderdokumentationen, eingeholt.

(Fortsetzung auf Seite 3)

IDW EPS 951 n.F.: Die Prüfung des IKS bei Dienstleistungsunternehmen (Fortsetzung von Seite 2)

2. Im Rahmen einer **Funktionsprüfung** wird die Wirksamkeit von Kontrollen beurteilt. Dabei stellt der Prüfer fest, ob die Kontrollen für den gesamten zu prüfenden Zeitraum wie geplant durchgeführt wurden. Als Prüfungshandlungen kommen u.a. Mitarbeiterinterviews, Auswertung von Checklisten oder Datenanalysen in Betracht.

Einführung von Beurteilungskriterien

Die in der IKS-Beschreibung dargestellten Kontrollziele sind anhand geeigneter Kriterien abzuleiten und im Hinblick auf ihre Angemessenheit und sachgerechte Darstellung zu beurteilen. Hierzu führt der IDW EPS 951 n.F. eine **Klassifizierung der Beurteilungskriterien** ein. Der Prüfungsstandard unterscheidet dabei zwischen folgenden zwingenden (z.B. gesetzlich vorgeschriebenen) oder freiwilligen (z.B. da vom Dienstleister selbst entwickelten) Kriterien:

1. gesetzliche und sonstige regulatorische Kriterien (z.B. MaRisk, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung)
2. themen-, branchen- und industriespezifische Kriterien (z.B. ISO-/DIN-Normen)
3. freiwillige, vom Dienstleister selbst entwickelte, einschließlich vertragliche Kriterien, Service Level Agreements (z.B. Kundenzufriedenheit, Reaktionszeiten bei Fehlermeldungen).

Durch die Klassifizierung der Beurteilungskriterien kann der IDW EPS 951 n.F. über die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen IKS hinaus zukünftig auch für die Prüfung von nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystemen durch den Wirtschaftsprüfer angewendet werden.

Inhalte der Berichterstattung

Der IDW EPS 951 n.F. sieht typisierte Formen der Berichterstattung vor: Berichterstattung vom Typ 1 (vorher: Typ A) bzw. Berichterstattung vom Typ 2 (vorher: Typ B). Die Form der Berichterstattung korrespondiert hierbei mit dem vereinbarten Prüfungsauftrag und –umfang.

Sofern eine Prüfung und **Berichterstattung vom Typ 1** beauftragt wurde, beschränken sich Prüfungshandlungen auf die Angemessenheit der Kontrollen (Aufbauprüfung) zu einem Prüfungsstichtag. Im Ergebnis wird bei einem positiven Prüfungsurteil eine **BESCHEINIGUNG vom TYP 1** ausgestellt. Diese eignet sich für die Verwertung im Rahmen der Abschlussprüfung des auslagernden Unternehmens insbesondere dazu, bei der Planung und Durchführung der IKS-Prüfung zu unterstützen und einen Überblick und ein Verständnis für das D-IKS zu vermitteln. Für die Beurteilung der Wirksamkeit der des D-IKS ist diese Form der Berichterstattung allerdings nicht ausreichend. Dazu wären grundsätzlich bei dem Dienstleistungsunternehmen zusätzliche Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers durchzuführen.

Bei Wahl der Prüfung und **Berichterstattung vom Typ 2** hat sich der Wirtschaftsprüfer zusätzlich von der Wirksamkeit der Kontrollen (Funktionsprüfung) zu überzeugen. Im Falle eines positiven Prüfungsurteils wird dem Dienstleistungsunternehmen eine **BESCHEINIGUNG vom TYP 2** ausgestellt. Hierdurch kann der Umfang zusätzlicher Prüfungshandlungen durch Abschlussprüfer oder Interne Revision der Kunden des Dienstleistungsunternehmens reduziert werden oder gegebenenfalls entfallen.

Aktuell können noch bis zum 31.05.2013 Änderungsvorschläge zum IDW EPS 951 n.F. an das IDW gerichtet werden. Nach Verabschiedung wäre der Standard bei Prüfungen anzuwenden, die am oder nach dem 31.08.2013 beginnen.

Für eine auf den tatsächlichen Bedarf angepasste Prüfungsdurchführung und –berichterstattung ist es hilfreich, wenn der Prüfer sowohl über Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratung, Prüfung und Beurteilung von internen Kontrollsystemen als auch der Erwartungshaltungen der auslagernden Institute und deren Abschlussprüfer verfügt.

Die CASIS Wirtschaftsprüfung als Prüfer und Berater von Banken, Finanzdienstleistern aller Institutsgruppen und Rechtsformen oder Größenklassen bietet maßgeschneiderte Prüfungen des D-IKS an. Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Wirtschaftsprüfer Jan Peter Buchholz unter der Telefon-Nr.: 040/ 80 80 110 11 zur Verfügung.



„KWG light? “ – die Anforderungen für Factoring-Gesellschaften werden erweitert

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen für Factoring-Gesellschaften

Factoring als erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung

Umsetzung mit Augenmaß gemäß Proportionalitätsprinzip

MaRisk ohne Modul für Factoringgeschäft

Pflicht zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Prozessen und Systemen

Besondere Funktionen Risikocontrolling und Compliance nach MaRisk 5.0

Ressourcenknappheit bei kleineren Instituten

Outsourcing-Lösungen möglich

Künftig weiterer Anpassungsbedarf

Als Folge des Jahressteuergesetzes 2009 zählt Factoring zu den erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen und unterliegt der Aufsicht der BaFin.

Die Umsetzung der sich daraus ergebenden Konsequenzen gestaltet sich angesichts der heterogenen Struktur der Factoring-Unternehmen unterschiedlich aufwendig. Eines ist jedoch allen gleich: Neben betriebswirtschaftlichen Vorgaben sind auch aufsichtsrechtliche, z.T. formale, Vorgaben zu beachten.

Standen zu Beginn der Finanzaufsicht mit dem Erlaubnisverfahren und der Einhaltung von Anzeige- und Meldepflichten nach dem KWG eher formale und administrative Aufgaben an, führten in der Folge u.a. die erforderliche Implementierung eines Präventionssystems gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen sowie die Erfüllung organisatorischer Pflichten aus § 25a KWG zu grundlegenden Anpassungen der internen Prozesse und Strukturen in Factoring-Gesellschaften, oft und nicht zuletzt deren systematische Dokumentation.

Die Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation umfasst nach § 25a KWG neben einer angemessenen personellen, technisch-organisatorischen Ausstattung, Notfallkonzepte, Regelungen zur Bestimmung der finanziellen Lage und zur vollständigen Dokumentation der Geschäfte vor allem ein wirksames Risikomanagementsystem. Das Risikomanagementsystem dient dem Ziel der laufenden Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und erfordert auch eine Interne Revision. Die Anforderungen an die Ausgestaltung werden durch die MaRisk der BaFin konkretisiert.

Der Standardsetter hat das Ziel einer Umsetzung „mit Augenmaß“ gemäß dem Proportionalitätsprinzip der MaRisk wiederholt betont.

Allein: Auf die Erarbeitung eines eigenen Moduls für das Factoringgeschäft (ebenso wie für das Leasinggeschäft) wurde verzichtet.

Die impliziten und expliziten Öffnungsklauseln der MaRisk sollen eine sachgerechte Umsetzung der Vorgaben, in Abhängigkeit von Art, Umfang und Risikogehalt der Geschäfte, aber eben auch in Abhängigkeit vom jeweiligen Geschäftszweck, sicherstellen. Für die den „laufenden Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff“ betreibenden Neuinstitute (Factoring-Gesellschaften) bedeutete dies z.B. die Herausforderung, die Besonderheiten des Factoring unter den Regelungswillen und Wortlaut der Vorschriften der MaRisk zu subsumieren. So bedurfte es bei den MaRisk-Vorgaben zum Kreditgeschäft häufig einer Auseinandersetzung damit, wie die Gegebenheiten des Factoring, die sich vom Kreditgeschäft im Sinne des KWG z.B. dadurch wesentlich unterscheiden, dass ein Geschäftsverhältnis zwischen Factor und Debitor nicht direkt besteht und üblicherweise vom Factoringkunden als dritter Partei initiiert wird, in die Kreditprozesse gemäß MaRisk integriert werden können.

Im Zeitverlauf waren die sich stetig ergebenden Änderungen der aufsichtlichen Vorgaben zu beachten; so waren u.a. Regelungen zu Vergütungssystemen, zur Notfallplanung und Pflichten aus § 25c KWG sowie Konkretisierungen bei Risikotragfähigkeitskonzepten in das Risikomanagementsystem zu integrieren.

Denn die Organisationspflichten beinhalten auch das Postulat der Weiterentwicklung. Für Institute - und damit auch für Factoring-Unternehmen - besteht die Pflicht, das Risikomanagementsystem und die Geschäftsorganisation kontinuierlich an interne und externe Veränderungen anzupassen - auch und ganz besonders an Änderungen der aufsichtlichen Vorgaben.

Für Factoring-Gesellschaften führt die letzte MaRisk-Novelle vom 14.12.2012 (MaRisk 5.0) erneut zu Anpassungsbedarf – und zum Teil zu gänzlich neuen Fragestellungen.

Die MaRisk 5.0 fordern die Einrichtung zentraler Funktionen: Risikocontrolling und Compliance.

Der Risikocontrolling-Funktion obliegt die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken. Neben den Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion bestimmen die MaRisk deren Informations- und Weisungsbefugnisse und heben eine grundsätzlich exponierte Stellung in der Aufbauorganisation für die Risikocontrolling-Funktion hervor. Daneben wird die Einrichtung einer Compliance-Funktion gefordert. Damit löst die Aufsicht das Thema Compliance endgültig aus dem Umkreis der Wertpapiere und des Wertpapiergeschäfts (mit bisher geringerer Relevanz für Factoring-Gesellschaften). Die Compliance-Funktion hat Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, entgegenzuwirken. Für den zu benennenden Compliance-Beauftragten sind Befugnisse analog zur Risikocontrolling-Funktion einzurichten.

(Fortsetzung auf Seite 5)

„KWG light?“ – die Anforderungen für Factoring-Gesellschaften werden erweitert (Fortsetzung von Seite 4)

Factoring-Gesellschaften stehen nun vor der Herausforderung, die neuen Anforderungen sachgerecht, mit Augenmaß und unter Wahrung betriebswirtschaftlicher Überlegungen umzusetzen. Gerade im Hinblick auf die Mitarbeiterzahl kleinerer und mittelständischer Factoring-Unternehmen kann die Zuweisung von Funktionen zu Personen unter Wahrung des Trennungsprinzips unvereinbarer Tätigkeiten und der Möglichkeit unabhängiger Entscheidungsfindungen eine hohe Hürde darstellen. Gegebenenfalls bedarf es hierbei neuer Überlegungen zur Auslagerungsstrategie der Unternehmen: Für welche Funktionen (z.B. Interne Revision, Compliance, Geldwäscheprävention) bietet sich gegebenenfalls ein Outsourcing auf externe Dienstleister an?

Neben der Unterstützung bei der Umsetzung der geänderten Anforderungen bietet die CASIS insbesondere zur Umsetzung der vielfältigen und komplexen aber leider ertraglosen Aufgaben Instituten Auslagerungslösungen zur Entlastung der Gesellschaften von diesen Verwaltungsaufgaben an.

Die Erfahrungen seit Einführung der Erlaubnispflicht der Unternehmen der Branche, aber auch die der Aufsicht und der Wirtschaftsprüfer zeigen, dass sich die sachgerechte Umsetzung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Unternehmen mit-

unter herausfordernd gestaltet hat und mit einem hohen Ressourceneinsatz verbunden war. Hieran wird sich künftig nicht grundlegend etwas ändern, da die Kosten der Regulierung vom Gesetzgeber als notwendige Kosten der Ausübung einer besonderen Geschäftstätigkeit verstanden wird. Die Regulierung stellt eine preiserhöhende Markteintrittsbarriere dar.

Für Informationen steht Ihnen Herr Wirtschaftsprüfer Jan Peter Buchholz unter der Telefonnummer 040/ 80 80 110 11 zur Verfügung.



Neue BaFin-Satzung

Am 04.03.2013 wurde im Bundesgesetzblatt die Verordnung zur Satzungsänderung der BaFin veröffentlicht und trat am folgenden Tag in Kraft. Die Satzungsänderung sieht insbesondere Änderungen zum BaFin-Verwaltungsrat und zum Verbraucherbeirat vor. Auslöser für die neue BaFin-Satzung sind die Neuregelungen durch das Gesetz zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht.

So fordern die Neuregelungen eine geänderte Zusammensetzung des BaFin-Verwaltungsrates. Neben einer Reduzierung der Mitgliederanzahl von 21 auf 17 gehen damit Veränderungen der Vorschlagsrechte, der Stellvertretung und der Beschlussregelungen einher. Zudem werden künftig neben Vertretern von Ministerien und Bundestag auch Personen mit Fachexpertise bestellt, welche nicht Vertreter aus speziellen Instituten der Finanzbranche sein müssen.

Als weiterer Punkt wird im Rahmen der Neuregelungen die Einrichtung eines Verbraucherbeirates vorgeschrieben, der die BaFin zukünftig bei ihren Aufsichtsaufgaben aus Sicht der Verbraucher beraten soll. Die neue Satzung regelt dabei die Aufgabenschwerpunkte und die Zusammensetzung des neuen Organs im Detail.

Update Basel III: Zustimmung für strengere Eigenkapitalvorschriften

Anderslautender Tendenzen zum Prozess zur Umsetzung der Basel III-Eigenkapitalregeln aus den Vereinigten Staaten zum Trotz haben die EU-Finanzminister, das EU-Parlament und die EU-Kommission im Rahmen in ihrer Sitzung vom 20.03.2013 nun mehrheitlich der Einführung strengerer Vorschriften für Kreditinstitute zugestimmt. Basel III, eine Reform der Eigenkapital- und Liquiditätsregeln, soll durch das CRD-IV-Paket (eine Richtlinie und eine Verordnung) in europäisches Recht umgesetzt werden und voraussichtlich zum 01.01.2014 in Kraft treten.

Die Leitlinien beinhalten u.a.:

- Anforderungen an Risikopuffer für nationale systemeigene Risiken und für systemrelevante Finanzinstitute
- Berichtspflichten für Kreditinstitute auf country-by-country Grundlage
- Begrenzung der erfolgsabhängigen Vergütungen von Bankvorständen
- Zusätzliche Vermittlungsbefugnisse der Europäische Bankenaufsicht (EBA) im Fall von Uneinigkeit bei gemeinsamen Entscheidungen der zuständigen Behörden mehrerer Mitgliedsstaaten über die Anwendung von Liquiditätsanforderungen im Fall von Anträgen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft

Überlegungen zu einer höheren Eigenkapitalunterlegung für Anleihen aus hochverschuldeten Staaten des Euroraums wurden nicht umgesetzt.

BMF-Gesetzesentwurf: Bankentestament und Trennbankensystem

Am 06.02.2013 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den „Entwurf eines Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen“ vorgelegt. Damit soll dem Handlungsbedarf für die Stabilität des Finanzsystems und der Verringerung der Risiken aus spekulativen Geschäften begegnet werden. Der Entwurf umfasst die drei folgenden Regelungsbereiche:

Bankentestamente

Das Artikelgesetz beinhaltet die neuen, als „Banktestamente“ bezeichneten Vorschriften für „potenziell systemgefährdende“ Kreditinstitute zur Planung der Sanierung und Abwicklung. Sie umfassen die Verpflichtung zur Aufstellung eines Sanierungsplanes bis Ende 2013 sowie die Erstellung von individuellen Abwicklungsplänen durch die Abwicklungseinheit der BaFin, um frühzeitig und präventiv Maßnahmen für in eine Schieflage geratene Institute ergreifen zu können. Hierüber haben wir bereits in unserem Newsletter für das IV. Quartal 2012 berichtet, auf den wir für Einzelheiten hierzu verweisen.

Trennbankensystem

Ein weiterer Regelungsbereich des Gesetzesentwurfs zielt auf die Abschirmung von Risiken aus dem spekulativen Geschäft vom Kundengeschäft durch Einführung eines Trennbankensystems in Abhängigkeit von bestimmten Schwellenwerten ab, um gegebenenfalls das Handelsgeschäft vom Privatkundengeschäft in Universalbanken zu trennen. Der Entwurf berücksichtigt dabei die Empfehlungen des europäischen Liikanen-Expertenberichts.

Danach dürfen Einlagenkreditinstitute oder Finanzgruppen, denen Einlagenkreditinstitute angehören, zukünftig bei Überschreitung der vorgegebenen Schwellenwerte nicht mehr gleichzeitig das Einlagen- und das Eigengeschäft unter einem Dach betreiben. Das Eigengeschäft der Institute müsste dann in eine rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Einheit abgetrennt werden, die dann ebenfalls eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG benötigt. Darüber hinaus darf die ausgegliederte Handelseinheit keine aufsichtsrechtlichen Erleichterungen in Anspruch nehmen, die für andere Institute der gleichen Finanzgruppe gelten.

Bei den Schwellenwerten sind absolute und relative Grenzen vorgesehen. Als absolute Grenze ist ein Umfang des Handelsgeschäfts (zu Handelszwecken und als zur Veräußerung verfügbar eingestufte finanzielle Vermögenswerte bei IFRS-Instituten bzw. Handelsbestand und Liquiditätsreserve bei HGB-Instituten) von € 100 Mrd. vorgesehen. Die relative Grenze liegt bei einem Umfang entsprechender Geschäfte von 20 % der Bilanzsumme, wenn die Bilanzsumme in den letzten drei Jahren mehr als € 90 Mrd. betragen hat.

Für Einlagenkreditinstitute weiterhin erlaubt bleiben sollen u.a. Geschäfte zur Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung für andere (Market-Making) sowie Geschäfte, die der Zins-, Währungs- und Liquiditätssteuerung dienen. Andererseits führt der Gesetzesentwurf auch eine Übersicht der „verbotenen Geschäfte“ ein, worunter z.B. Kredite und Garantien zugunsten von Hedgefonds fallen.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands beurteilt die möglichen Auswirkungen des Trennbankensystems mit Skepsis und erhebt im Sinne der gesamten deutschen Kreditwirtschaft Bedenken vor dessen Einführung.

Strafrechtliche Regelungen

Im dritten Abschnitt des Gesetzesentwurfs wird ein neuer Straftatbestand für Geschäftsleiter im Risikomanagement geschaffen. Danach kann die Bestandsgefährdung eines Kreditinstitutes oder einer Versicherung infolge einer groben Pflichtverletzung hinsichtlich der bestehenden Vorschriften im Risikomanagement nach § 25a Abs. 1 KWG sowie den MaRisk mit bis zu 5 Jahren Freiheitsentzug bestraft werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Anforderungen der MaRisk 5.0, welche für große, international tätige Institute mit komplexen Geschäftsaktivitäten die Leitung der Risikocontrolling-Funktion auf Geschäftsleiterebene vorsehen, erlangen die geplanten strafrechtlichen Regelungen auch im Hinblick auf das Sanktionspotenzial eine hohe Bedeutung.

Die Regelungen sollen im Januar 2014 in Kraft treten. Eine Umsetzung der Maßnahmen müsste dann bis Mitte 2015 erfolgen.



MicroBilG verkündet

In unserem CASIS Newsletter für das III. Quartal 2012 haben wir bereits über die Rechnungslegungserleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften im Rahmen des Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) berichtet.

Danach können Kleinstkapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen auf die Erstellung eines Anhangs verzichten. Des Weiteren erlaubt die Ausübung bestimmter Wahlrechte die Anwendung vereinfachter Gliederungsschemata und mithin eine Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss sowie Erleichterungen bei Offenlegungsanforderungen.

Dem am 29.11.2012 vom Bundestag verabschiedeten MicroBilG wurde am 14.12.2012 vom Bundesrat zugestimmt. Die Veröffentlichung des MicroBilG erfolgte am 27.12.2012 im BGBl. Nr. 61, S. 2751.

Die Neuregelungen gelten für Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 31.12.2012 liegt.

Geldwäscheprävention - Gesetzliche Neuerungen

Etwa acht Jahre nach Inkrafttreten der dritten Geldwäscherichtlinie hat die EU-Kommission am 05.02.2013 einerseits ihre Vorschläge zur Änderung der Geldtransferverordnung und andererseits zur Vierten EU-Anti-Geldwäscherichtlinie vorgelegt. Hierbei handelt es sich um europaweite Regelungen, die auf deutscher Ebene in den letzten Jahren bereits zum Teil als Bestandteil der Regelungen des GwG anzuwenden waren.

Entwurf zur Neufassung der Geldtransferverordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von **Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers** an die Zahlungsdienstleister des Begünstigten, die Anfang 2007 in Kraft trat, unterstützt die Umsetzung der Sonderempfehlung der Financial Action Task Force (FATF) in der Europäischen Union.

Die Verordnung verpflichtet Zahlungsdienstleister (z.B. Banken und Geldüberweisungsstellen) dazu, bei einem elektronischen Geldtransfer jeweils den vollständigen Auftraggeberdatensatz zu übermitteln. Darüber hinaus müssen Zahlungsdienstleister diese Angaben bei eingehenden Zahlungen überprüfen.



Zur Einhaltung dieser besonderen Verpflichtungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr sind die deutschen Institute über **§ 25b KWG** verpflichtet.

Mit dem Entwurf zur Neufassung der GeldtransferVO soll die Rückverfolgung von

Geldtransfers weiter verbessert werden. Hierzu sind künftig u.a. auch die **Angaben zum Begünstigten** von dem die Zahlung veranlassenden Institut vollständig zu erheben und zu übermitteln. Eine entsprechende Änderung des § 25b KWG ist vorgesehen.

Ferner werden in dem Entwurf Schwellenwerte, Regelungen zur Behandlung einzelner Transaktionen und verschärfte Sanktionsbefugnisse der zuständigen Behörden thematisiert.

Entwurf der Vierten EU-Anti-Geldwäscherichtlinie

In dem Entwurf der Vierten EU-Anti-Geldwäscherichtlinie wurden die von der FATF im Februar 2012 als Mindeststandards verabschiedeten und überarbeiteten 40 Empfehlungen umgesetzt und somit dem erkannten Anpassungsbedarf der dritten EU-Anti-Geldwäscherichtlinie Rechnung getragen.

Bestimmte Aspekte der überarbeiteten Empfehlungen wurden durch die Richtlinie weiter gestärkt. So wurde z.B. der Geltungsbereich auf **Anbieter von Glücksspieldiensten** ausgeweitet und Schwellenwerte zur Anwendung der Sorgfaltspflichten bei Personen, die gewerblich mit hochwertigen Gütern handeln, von T€ 15 auf T€ 7,5 bei Barzahlungen herabgesetzt.

Die strengeren Regelungen betreffen zudem neben den Vorgaben zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten auch erweiterte Sorgfaltspflichten bei grenzübergreifenden **Korrespondenzbankbeziehungen** zu Korrespondenzinstituten aus Drittländern. Ebenso sieht die Richtlinie eine Verschärfung bei Geschäftsbeziehungen mit **politisch exponierten Personen (PEP)** vor. So wird in Artikel 22 der Richtlinie verlangt, das nach Erlöschen des PEP-Status das von Geldtransfers ehemals als PEP eingestufte Personen vermeintlich weiterhin ausgehende Risiko für einen Zeitraum von nunmehr 18 Monaten weiterhin einem Monitoring zu unterziehen ist (bisher 12 Monate).

Das nun laufende Rechtssetzungsverfahren für die beiden Entwürfe soll bis Ende 2013 abgeschlossen sein.

Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes

In Deutschland wurde der Vierten EU-Anti-Geldwäscherichtlinie bereits vorgegriffen und einige der Empfehlungen der FATF bereits in das deutsche Geldwäschegesetz durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18.02.2013 aufgenommen. Die Änderungen betreffen insbesondere die **Regulierung von Glücksspiel im Internet**. Hintergrund hierfür ist die Aufhebung des Verbots für Onlineglücksspiele mit dem Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrags der Länder aus dem Jahr 2007.

Diese Neuregelungen haben—neben den erheblichen Folgen für Onlineglücksspielanbieter, die aufgrund der Aufnahme in den Verpflichtetenkreis des GwG nun die Sorgfaltspflichten gemäß GwG erfüllen müssen—indirekt auch **Auswirkungen auf Banken**, da seitens der Verpflichteten nunmehr das Erkennen von Geldtransfers zwischen Spielern und in Deutschland registrierten Internetanbietern von Glücksspielen sichergestellt sein muss.

Neben der Schaffung und Aktualisierung angemessener Kunden- und geschäftsbezogener Systeme sind Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister nach § 9d GwG n.F. zu **regelmäßigen Kontrollen** angehalten, ob betreffende Zahlungsvorgänge eines Spielers mittels einer Zahlungskarte an einen Onlineanbieter „eine in Abstimmung mit der zuständigen Behörde [...] festzulegende Händler-Kennzeichnung aufweist, die die Zuordnung des Zahlungsempfängers als Anbieter von Glücksspielen im Internet ermöglicht“.

Ebenso wurde in § 9a Abs. 7 GwG n.F. ein **Auskunftsrecht** der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder **gegenüber Kreditinstituten** und Zahlungsdienstleistern der legalen Internet-Glücksspielanbieter und Spieler aufgenommen. Auskunft erteilt werden muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Zahlungskonten und alle abgewickelten Transaktionen. Dadurch soll den Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten durch die Glücksspielanbieter zu überprüfen und die Kontobewegungen hinsichtlich geldwäscheverdächtiger Transaktionen zu kontrollieren.

Haftungsfragen für den Compliance Officer

Der Verantwortungsbereich der Verhinderung von Rechtsverstößen für Compliance Beauftragte in Instituten ist umfangreich—und wird durch die MaRisk 5.0 noch deutlich ausgeweitet.

Außerhalb aufsichtsrechtlicher Vorgaben stellt sich die Frage, wofür wird bei Rechtsverstößen von (beaufsichtigten) Mitarbeitern durch den Compliance Officer Verantwortung übernommen und welche Folgen, im Sinne eines Einstehens für Dritte, können aus einer Haftung für ihn entstehen?

Der folgende Beitrag geht auf mögliche bußgeldrechtliche und strafrechtliche Haftungstatbestände und deren Voraussetzungen für Compliance Officer ein. Denkbare zivilrechtliche Ersatzansprüche des Unternehmens oder fremder Dritter gegen den Compliance Officer bleiben außer Betracht.

Ordnungswidrigkeit/ bußgeldrechtliche Haftung

Bußgeldrechtliche Haftungen des Compliance Beauftragten können sich durch Unterlassen erforderlicher Aufsichtsmaßnahmen ergeben (§ 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Gesicherte Rechtsprechung, ob der Compliance Officer zu den in den Verantwortungsbereich des OWiG einbezogenen Aufsichtspflichtigen gehört, liegt nicht vor. Ein Einbezug der Compliance Beauftragten in den Kreis der Aufsichtspflichtigen ist aber angesichts der vom Aufsichtsrecht geforderten Stellung der Compliance-Funktion (mit eigenem, abgegrenzten Tätigkeitsbereich, mit Entscheidungsbefugnissen) nicht per se auszuschließen.

Begehen Mitarbeiter des Unternehmens im Rahmen ihrer Tätigkeitsausübung (d.h. unternehmensbezogene) Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, die durch eine ordnungsgemäße Aufsicht und Kontrolle hätten verhindert oder wesentlich erschwert werden können, kann ein Compliance Officer nach § 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG haftbar gemacht werden.

In diesem Fall haftet der Compliance Officer bußgeldrechtlich für sämtliche von Mitarbeitern begangenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bereits bei (auch nur fahrlässigen) Mängeln in der Orga-

nisation des Compliance-Tätigkeitsbereiches und unzureichender Beaufsichtigung der Mitarbeiter. Auf eine Kenntnis des Compliance Officers der begangenen Taten kommt es nicht an. Geldbußen können in Höhe von bis zu € 1,0 Mio. verhängt werden.

Strafrechtliche Haftung

Für eine strafrechtliche Haftung des Compliance Officers für von Mitarbeitern begangene unternehmensbezogene Straftaten kommt es dagegen sehr wohl auf die Kenntnis dieser und einen Vorsatz an.

Ein Straftatbestand kann aus Beihilfe zur Straftat durch Unterlassen nach §§ 27, 13 StGB gegeben sein, wenn bei Vorliegen von unternehmensbezogenen Straftaten der Compliance Officer im Rahmen seiner Befugnisse und Aufgaben nicht einschreitet. Voraussetzungen für eine strafrechtliche Handlung wären hierbei Pflichtverletzungen des Compliance Officers (Verstoß gegen die Berichterstattungspflicht bei erkannten Taten gemäß der intern eingerichteten Kommunikationswege und Verstoß gegen Handlungspflichten zur unverzüglichen Sachverhaltsermittlung und Einrichtung geeigneter Maßnahmen zur künftigen Verhinderung systematischer Verstöße) und diese Pflichtverletzungen müssten vorsätzlich begangen worden sein. Um sich wegen eines Unterlassens strafbar zu machen, muss der Compliance Officer Kenntnis von relevanten Sachverhalten haben und billigen, dass in Zukunft eine Straftat begangen wird.

In der Praxis der Institute wird diese Konstellation als eher realitätsfern einzuschätzen sein.

Ein Haftungsrisiko einer Strafbarkeit durch Unterlassen besteht also nicht, wenn der Compliance Officer Verdachtsmomente erlangt, diesen im Rahmen seiner Kompetenzen nachgeht und hierüber an die vorgesehenen internen Stellen berichtet.



EMIR: Einhaltung neuer Pflichten für den Derivatehandel

Den Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise und der Erfordernis der Eindämmung systemischer Risiken im europäischen Derivatehandel soll mithilfe eines einheitlichen aufsichtlichen Rahmens des bislang unbeaufsichtigten Marktes für standardisierte Over-The-Counter-Derivate (OTC-Derivate) Rechnung getragen werden.

Hierzu ist seit August 2012 mit der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien (Central Counterparty, CCP) und Transaktionsregister in Kraft getreten.

Die Verordnung gilt u.a. für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften und andere „finanzielle Gegenparteien“ (Art. 2 Abs. 8 EMIR) sowie „nichtfinanzielle“ Handels- und Industrieunternehmen. EMIR regelt insbesondere folgende Punkte:

- Einführung von Clearingpflicht für OTC-Derivate über CCPs
- Erweiterte Anforderungen an Risikomanagement und Besicherung für nicht zum Clearing geeignete OTC-Derivate
- Organisatorische Anforderungen an CCPs
- Meldung aller OTC-Transaktionen an ein zentrales Transaktionsregister

Mit der Clearingpflicht tritt zwischen die Vertragsparteien des OTC-Geschäfts der CCP als Vertragspartner (als Käufer für den Verkäufer bzw. Verkäufer für den Käufer). Die Clearingpflicht gilt für alle in der EU beaufsichtigten finanziellen Gegenparteien sowie für die nichtfinanziellen Gegenparteien, deren Nettovolumen an OTC-

Derivaten in einer Assetklasse über einem in Art. 11 EMIR vorgegebenen Schwellenwert liegt.

Bei den Transaktionsregistern soll es sich um zentrale Datenzentren handeln, die Informationen zu Derivatekontrakten erfassen. Solche Transaktionsregister müssen durch die European Securities and Markets Authority (ESMA) registriert und anschließend überwacht werden.

Die meisten Vorschriften der EMIR-Verordnung sind ohne die ergänzenden technischen Regulierungsstandards (RTS) zu OTC-Derivaten, dem Risikomanagement, Anforderungen an zentrale Gegenparteien und der Berichterstattung nicht anwendbar. Die RTS, welche von der ESMA entwickelt und von der EU-Kommission geprüft und als delegierte Verordnungen erlassen werden, wurden bereits teilweise im Dezember 2012 und weitere im Februar 2013 veröffentlicht. Am 15.03.2013 sind die RTS schließlich in Kraft getreten.

Die ersten Meldepflichten für zunächst Zins- und Kreditderivate an ein zentrales Transaktionsregister sind ab Juli 2013 geplant, sofern bis 01.04.2013 ein entsprechendes Transaktionsregister bei der ESMA registriert wurde. Aufgrund fehlender Durchführungsbestimmungen für clearingpflichtige Derivateklassen bleibt der Zeitpunkt zur verpflichtenden Anwendung hierfür aktuell noch abzuwarten.



Der Bankenausschuss diskutiert über EMIR

In seiner 240. Sitzung am 20.02.2013 hat der Bankenausschuss (BFA) u.a. **bilanzielle Zweifelsfragen in Verbindung mit der EMIR-Verordnung** erörtert. Den Ausgangspunkt der Diskussion bildet die künftige Verpflichtung zur Abwicklung der OTC-Derivate über eine Central Counter Party (CCP) und die in diesem Sinne nachträglich einbezogenen bereits eingegangenen Derivatekontrakte (sog. Backloading), da sich in diesen Fällen aus Sicht des Bilanzierenden der Vertragspartner (in die CCP) ändert.

Behandlung im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Bei OTC-Derivaten im Handelsbestand sind mögliche Änderungen des beizulegenden Zeitwerts infolge eines Vertragspartnerwechsels als Teil der gesamten Änderung des beizulegenden Zeitwerts nach den allgemeinen Regeln der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Für OTC-Derivate im Nicht-Handelsbestand wurde vom BFA insbesondere die Frage erörtert, ob mit dem Wechsel des Vertragspartners ein Umsatzakt mit der Folge einer Ertragsrealisierung vorliege. Dies wurde durch den BFA verneint, soweit keine Close out-Zahlung vereinbart wurde. Für imparitätisch einzeln zu bewertende OTC-Derivate (Nicht-Handelsbestand), die Bestandteil einer Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB sind und nachträglich in die Abwicklung über eine CCP einbezogen wurden, wurde die Frage erörtert, ob durch den Vertragspartnerwechsel zwingend eine Auflösung der Bewertungseinheit zu erfolgen habe. Im Ergebnis wurde hervorgehoben, dass eine die Beendigung der Bewertungseinheit auslösende Abwicklung des Sicherungsgeschäfts hierbei nicht vorliege.

Behandlung im IFRS-Abschluss

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Hedge Accounting nach IAS 39 verweist der BFA auf Diskussionen im IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) und die Absicht des International Accounting Standards Board (IASB), kurzfristig einen Änderungsentwurf zum IAS 39 zu veröffentlichen.

Wertminderung bei Finanzinstrumenten - ISAB veröffentlicht Vorschlag zur Neuregelung

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 07.03.2013 seinen bereits erwarteten Vorschlag zur Neuregelung der Wertberichtigungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 vorgelegt. Dies ist bereits der dritte Vorschlag zur Neuregelung der Wertminderungsvorschriften im Rahmen der Phase 2 des Projekts zur Ersetzung von IAS 39

Mit dem Entwurf des ED/2013/3 "Finanzinstrumente: Erwartete Kreditausfälle" wurde ein neues Risikovorsorgemodell zur Erfassung von Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte vorgeschlagen. Diesem Modell liegt ein stärker zukunftsorientierter Ansatz zugrunde, welcher - im Gegensatz zu dem bisherigen incurred-loss-Modell, bei dem Wertminderungen erst bei der tatsächlichen Entstehung zu erfassen sind - die Bildung einer Risikovorsorge für erwartete Zahlungsausfälle (expected credit loss approach) und somit eine frühzeitigere Berücksichtigung von erwarteten Kreditausfällen durch Absenken der Schwelle für Bildung von Wertberichtigungen vorsieht.

Hierbei kommt den Risikoklassifizierungsverfahren im Kreditgeschäft der Banken eine besondere Bedeutung zu. Denn es soll künftig auf Verschlechterungen der Kreditqualität abgestellt werden—also u.a. Wanderungsbewegungen innerhalb der Ratingstufen.

Bisheriges Modell

Nach dem bislang geltenden internationalen und US-amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften war ein Finanzinstrument grundsätzlich erst dann abzuschreiben, wenn ein Verlustereignis eingetreten ist und dieses Ereignis zukünftige Zahlungsausfälle erwarten lässt. Eine Berücksichtigung ohne Verlustereignis von zukünftig erwarteten Verlusten, auch bei hoher anzunehmender Eintrittswahrscheinlichkeit, war nicht zulässig.

Diese Abschreibungsregelungen wurden im Zuge der Finanzmarktkrise kritisiert. Die Anrechnung von Verlusten würde beeinträchtigt und erwartete Kreditausfälle nicht angemessen reflektiert werden. Dies wirkte in wirtschaftlich schwierigen Zeiten krisenverschärfend.

Neues Modell

Das geplante Wertminderungsmodell folgt im Kern dem „Expected-Loss-Ansatz“. Für die Beurteilung erwarteter Kreditausfälle sind vergangenheitsbezogene, gegenwärtige und zukunftsgerichtete Informationen zu berücksichtigen. Die Höhe der zu bildenden Risikovorsorge hängt davon ab, ob es bei einem Finanzinstrument seit dessen Erstantritt zu signifikanten Verschlechterungen der Kreditqualität (u.a. Bonität) gekommen

ist. Die Einordnung erfolgt anhand eines Drei-Stufen-Modells.

Für Stufe 1, welche Finanzinstrumente mit nicht signifikanten Verschlechterungen der Kreditqualität seit dem Zugangszeitpunkt beinhaltet, darf die Bildung einer Risikovorsorge erfolgen, und zwar in Höhe des Barwerts der über die Restlaufzeit erwarteten Zahlungsausfälle, gemessen mit einer Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit.

Für Finanzinstrumente der Stufe 2 mit signifikanten Verschlechterungen der Kreditqualität (unterhalb Investment grade) und für Finanzinstrumente mit signifikanten Verschlechterungen der Kreditqualität und bereits eingetretenen Ausfällen der Stufe 3 ist eine Risikovorsorge in Höhe des Barwerts der über die verbleibende Restlaufzeit erwarteten Zahlungsausfälle vorzunehmen.

Künftig kann somit auch, anders als beim incurred-loss-Modell, für erwartete Zahlungsausfälle die Bildung einer Risikovorsorge für bislang nicht leistungsgestörte Finanzinstrumente erfolgen.

Stellungnahmen zum Vorschlag

Der Erstanwendungszeitpunkt ist im Entwurf noch offen gelassen. Kommentare und Anmerkungen können innerhalb der 120-Tage-Frist bis zum 05.07.2013 beim IASB eingereicht werden.

Hinweis zur Vorbeugung von Marktmanipulation

Am 18.12.2012 hat die BaFin einen „Hinweis zur Vorbeugung von Marktmanipulation in einem automatisierten Handelsumfeld“ veröffentlicht.

Ziel des Schreibens ist es, die Compliance-Beauftragten der Marktteilnehmer auf ihre besonderen Pflichten bei der Erkennung und Vorbeugung von an den europäischen Finanzmärkten auftretenden Manipulationshandlungen, wie Layering und Spoofing, aufmerksam zu machen. Unter Layering und Spoofing sind nach Erläuterungen der ESMA manipulative Aufträge zu verstehen, wobei mehrere Aufträge übermittelt werden, die häufig auf der einen Seite des Orderbuchs nicht sichtbar sind, mit der Absicht, ein Geschäft auf der anderen Seite des Orderbuchs auszuführen und im Anschluss an den Abschluss des Geschäftes wieder entfernt werden.

In dem BaFin-Hinweis werden die Marktteilnehmer dazu angehalten, adäquate Systeme und Kontrollen einzurichten und als Anbieter eines direkten Marktzugangs sicherzustellen, dass die Handelsaktivitäten ihrer Kunden den einschlägigen Gesetzen sowie Vorschriften und Verfahren der jeweiligen Handelsplattformen entsprechen. Außerdem muss jeder begründete Verdacht des Marktmissbrauchs der jeweiligen Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

Diese Maßnahme wird unter Koordination der ESMA und den nationalen Aufsichtsbehörden eingeführt.



Neues Gesetz zum Hochfrequenzhandel

Der im Zuge der Finanzmarktkrise verstärkt in den Fokus geratenen und geforderten Vermeidung von Gefahren und Missbrauch im Hochfrequenzhandel hat der Bundestag mit der Verabschiedung des Hochfrequenzhandelsgesetzes (HFT-Gesetz) am 28.02.2013 Rechnung getragen. Am 22.03.2013 hat auch der Bundesrat beschlossen, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Die Adressaten des HFT-Gesetzes sind Unternehmen, die an einer deutschen Börse oder einem inländischen MTF (Multilateral Trading Facility) algorithmischen Handel betreiben, sowie Börsenträger und Betreiber von MTFs.



Ziel des Gesetzes ist es, den besonderen Risiken zu begegnen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit und Komplexität der auf Computer gestützten algorithmischen Hochfrequenzhandelstechniken entstehen können.

Erlaubnispflicht der Hochfrequenzhändler

So führt das Gesetz eine Erlaubnispflicht durch die BaFin für Hochfrequenzhändler ein, um diese als Finanzdienstleistungsinstitute regulieren zu können. Dazu werden alle Arten des Hochfrequenzhandels an einem deutschen Handelsplatz künftig dem erlaubnispflichtigen Eigenhandel zugeordnet.

Erweiterte Organisationsregeln

Darüber hinaus führt das Gesetz besondere Organisationspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften und selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaften ein, die algorithmischen Handel betreiben. Danach sind z.B. die hinreichende Belastbarkeit der Computersysteme, ausreichende Kapazitäten, die Vermeidung fehlerhafter Order und sonstiger Störungen sowie die Vermeidung von Missbrauch sicherzustellen.

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Neuregelungen des HFT-Gesetzes sind in einer FAQ-Liste auf der BaFin-Homepage einzusehen.

Das HFT-Gesetz wird am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Anforderungen an den Vertrieb von Finanzprodukten

Der Vertrieb von Finanzprodukten erfordert eine Erlaubnis nach Kreditwesengesetz oder Gewerbeordnung. Erlaubnisse nach KWG sind hierbei mit erheblich höheren Anforderungen verbunden. Durch die Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts wurden auch bei Erlaubnissen nach § 34f GewO höhere gesetzliche Anforderungen eingeführt.

Neben der Notwendigkeit einer Erlaubnis, müssen noch weitere, produktbezogene Anforderungen erfüllt werden. Zum einen existiert eine grundsätzliche Prospektpflicht nach dem Vermögensanlage-, Investment- oder Wertpapieranlagegesetz. Eine Befreiung von der Prospektpflicht gibt es in einigen Ausnahmefällen wie z.B. bei Vorliegen einer Mindeststückelung oder einem Mindestanlagebetrag i.H.v. T€ 100. Gleiches gilt, wenn die Finanzprodukte lediglich an qualifizierte Anleger vertrieben werden. Für Hedgefonds muss generell immer ein Prospekt mit Informationen über Art, Inhalt und Risiken der Finanzprodukte, erstellt werden. Hierzu verweisen wir auf unseren CASIS Newsletter für das II. Quartal 2012, Seite 4.

Anteile offener und geschlossener Fonds werden zukünftig durch das Kapitalanlagegesetzbuch reguliert und die Emittenten unterliegen der Finanzaufsicht.

Mit Inkrafttreten des KAGB-E zum 23.07.2013 und dessen Vorrangstellung kommt es zu einer Einschränkung des Anwendungsbereiches des Vermögensanlagegesetzbuches (VermAnlG). Bei den bislang unter das VermAnlG fallenden geschlossenen Fonds wird eine Regulierung unter Anwendung des KAGB sowohl bei der Auflage der Fonds als auch beim Vertrieb stattfinden. Der Vertrieb darf gemäß § 293 ff. KAGB-E nur erfolgen, wenn eine Vertriebsanzeige abgegeben und eine entsprechende Dokumentation, wie z.B. Verkaufsprospekte, erstellt wurde. Diese Vorschriften finden gleichermaßen bei öffentlichen Angeboten als auch bei Privatplatzierungen Anwendung. Auch ausländische geschlossene Fonds unterliegen dieser Maßgabe.



Neues zum Thema Steuern

NEUE BEGRIFFSDEFINITIONEN UND FREIBETRÄGE NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Bundesrat beschließt Gesetzesänderungen

Am 01.02.2103 hat der Bundesrat das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (UntStRÄndG) verabschiedet und folgende Änderungen beschlossen:

- Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages auf € 8.130 (ab 2013) bzw. auf € 8.354 (ab 2014)
- Entfernungspauschale: Einführung der neuen Begrifflichkeit "erste Tätigkeitsstätte" statt bisher "regelmäßige Arbeitsstätte".
Damit sind nur noch die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. (Ansatz der tatsächlichen Kosten bzw. der pauschalen Kilometersätze für alle weiteren beruflichen Fahrten, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Nr. 4a EStG).
- Vereinfachung des Reisekostenrechts (siehe Beitrag im Kasten rechts)
- Doppelte Haushaltsführung: Einführung eines Höchstbetrags für Unterkunftskosten pro Monat von € 1.000 und Neudefinition des „eigenen Hausstands“. Ein eigener Hausstand liegt danach nur vor, wenn der Arbeitnehmer am Lebensmittelpunkt eine Wohnung unterhält und sich an den Kosten der Lebensführung angemessen beteiligt.
- Erhöhung des Höchstbetrags beim Verlustrücktrag von derzeit € 511.500 auf € 1,0 Mio (bzw. bei Ehegatten verdoppelt)
- Kleine Organschaftsreform (Änderungen im Bereich der ertragsteuerlichen Organschaft, siehe Beitrag im Kasten unten sowie auf Seite 13).

Die Neuregelungen gelten überwiegend ab 01.01.2014 (Ausnahme: einige Änderungen bei Verlustverrechnung und Organschaft; Inkraftsetzung hier bereits nach Gesetzesverkündung).

VEREINFACHUNG DES REISEKOSTENRECHTS

Neue Pauschbeträge ab 01.01.2014

Mit der vom Bundesrat am 01.02.2103 verabschiedeten Gesetzesänderung zum EStG wird zum 01.01.2014 eine Änderung der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei beruflich auswärtigen Tätigkeiten in Kraft treten.

Es erfolgt eine Reduzierung der bisher dreistufigen Staffelung auf eine zweistufige Staffelung für die Verpflegungspauschalen. Die Pauschbeträge betragen dann bei Abwesenheit von

- Mindestens 8 bis 24 Stunden € 12
- Über 24 Stunden € 24.

Dabei kommt es nicht mehr auf die konkrete Abwesenheitszeit am An- und Abreisetag an, sodass bei den meisten Arbeitnehmern höhere Verpflegungspauschalen zu berücksichtigen sein werden.



KLEINE ORGANSCHAFTSREFORM: ÄNDERUNGEN DER § 14 UND § 17 KStG

Gewinnabführungsvertrag: Aufnahme eines „dynamischen Verweises“ auf § 302 AktG erforderlich

Durch das vom Bundesrat am 01.02.2013 beschlossene Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung treten **auszugsweise** nachfolgende Änderungen der § 14 und § 17 KStG in Kraft (BT-Drucksache 17/11217):

Organgesellschaft/ Organträger

Die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft war bislang nur dann möglich, wenn die Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Inland hatte (doppelter Inlandsbezug). Unverändert besteht die Anforderung, dass die Geschäftsleitung der

Organgesellschaft im Inland sein muss - allerdings nicht mehr deren Sitz. Dieser kann sich auch in einem EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Vertragsstaat befinden [anwendbar gemäß § 34 Abs. 9 Nr. 8 KStG auch rückwirkend auf alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Fälle].

Hinsichtlich des **Organträgers** wird die derzeit noch geforderte inländische Geschäftsleitung des Organträgers durch eine inländische Betriebsstätte, die der deutschen Besteuerung unterliegt, ersetzt (Betriebsstätten-Besteuerungsrecht). Die inländische Betriebs-

stätte muss die Anteile an dem Organträger und der Organgesellschaft halten [erstmalig anzuwenden für Veranlagungszeitraum 2013].

Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags

Die Voraussetzungen einer Organschaft - Wirksamkeit und Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags - bleiben ebenfalls bestehen. Allerdings werden an die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags erweiterte Anforderungen dahingehend gestellt, dass

(Fortsetzung auf Seite 13)

Neues zum Thema Steuern

KLEINE ORGANSCHAFTSREFORM: ÄNDERUNGEN DER § 14 UND § 17 KStG

(Fortsetzung von Seite 12)

dieser künftig eine sogenannte „dynamische Klausel“ für die Anwendung von § 302 AktG (Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers) zu beinhalten hat. Hintergrund hierfür ist, dass in der Praxis bislang im Fall einer GmbH als gewinnabführende Organgesellschaft oft Rechtsunsicherheit hinsichtlich der konkreten Vertragsformulierung in Bezug auf das Erfordernis der Verlustübernahme nach § 302 AktG gem. § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG für die Anerkennung einer Organschaft bestand. Verträge, die diesem Erfordernis nicht genügten, führten zum Scheitern der ertragsteuerlichen Organschaft mit einer GmbH.

Durch einen **Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung** (dynamischer Verweis) soll nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n.F. diese Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Der dynamische Verweis als Bestandteil des Gewinnabführungsvertrags wird hiernach sowohl als erforderlich, aber auch als ausreichend erklärt. Er ist auf Gewinnabführungsverträge, die nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen werden, anzuwenden.

Für Gewinnabführungsverträge, die zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen wurden, (**Altverträge**) und die nicht den Erfordernissen der bisherigen Fassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG entsprechen, besteht nach § 34 Abs. 10b Sätze 2 und 3 KStG eine Korrektur-/Übergangsregelung.

Unter der Voraussetzung, dass die Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG tatsächlich erfolgt ist und entweder eine Verlustübernahme mit **dynamischen Verweis** auf § 302 AktG **bis spätestens zum 31.12.2014** wirksam vereinbart **oder** die steuerliche **Organschaft vor dem 01.01.2015 beendet** wird, ist ein solcher Mangel für die Veranlagungszeiträume, die vor dem 31.12.2014 enden, unschädlich.

Altverträge, die den bisherigen Anforderungen nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG genügen, müssen nicht zwingend an die Neuregelung angepasst werden, sofern sie nicht aus anderen Gründen geändert werden müssen. Es wird allerdings angeraten, eine **freiwillige Anpassung** der bestehenden Gewinnabführungsverträge bis zum 31.12.2014 vorzunehmen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Ein für die Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG vorgenommene Änderung eines bestehenden Gewinnabführungsvertrags gilt gem. § 34 Abs. 10b Satz 4 KStG i.V.m. § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG nicht als Neuabschluss, sodass durch die Anpassung des Altvertrags nach § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG keine neue 5-Jahres-Frist in Gang gesetzt wird.

Durchführung des Gewinnabführungsvertrags

In Bezug auf die erforderliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags zur Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist es unverändert erforderlich, dass ein auf mindestens 5 Jahre abgeschlossener Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG besteht, der auch während seiner gesamten Laufzeit durchgeführt wurde. Die Auslegung der steuerlichen anerkannten „Durchführung“ eines Gewinnabführungsvertrags birgt in der Praxis allerdings häufig Risiken, da nach konzernrechtlicher Rechtsprechung der Zivilgerichte nicht nach dem tatsächlich aufgestellten Jahresabschluss, sondern nach dem sich bei handelsrechtlich objektiv richtiger Bilanzierung ergebenden Gewinn oder Verlust abzuführen bzw. auszugleichen ist.

Durchführung des Gewinnabführungsvertrags

Wurde bislang in Folge einer Unrichtigkeit in der Handelsbilanz der Organgesellschaft ein Gewinn abgeführt oder ein Verlust ausgeglichen, der ungleich dem objektiv richtigen Gewinn oder Verlust war, war der Gewinnabführungsvertrag in diesem betreffenden Jahr steuerrechtlich als nicht durchgeführt anzusehen. Zur Reduzierung dieses Risikos wurde mit der Gesetzesänderung eine Ergänzung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG um die Sätze 4 und 5 vorgenommen.

Nach Satz 4 gilt der Gewinnabführungsvertrag entgegen der bisherigen Auffassung der Rechtsprechung und Verwaltung dann

auch als durchgeführt, wenn die Abführung des Gewinns bzw. der Ausgleich des Verlusts auf einem Jahresabschluss beruht, der **fehlerhafte Bilanzansätze** enthält, sofern kumulativ folgende **3 Voraussetzungen** erfüllt sind:

1. Der Jahresabschluss wurde wirksam festgestellt.
2. Die Fehlerhaftigkeit des Jahresabschlusses hätte bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkannt werden müssen und
3. Ein von der Finanzverwaltung beanstandeter Fehler wird, soweit er auch in der Handelsbilanz zu korrigieren ist, spätestens in dem nächsten nach dem Zeitpunkt der Beanstandung aufzustellenden Jahresabschluss der Organgesellschaft und des Organträgers korrigiert und das Ergebnis entsprechend abgeführt oder ausgeglichen.

Der neue Satz 5 regelt, dass die **Fehlerhaftigkeit** des Jahresabschlusses dann als **unerkennbar** i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b KStG gilt, wenn der fehlerhafte Jahresabschluss von einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 3 HGB oder einem freiwilligen Bestätigungsvermerk erfasst ist.

Die Neuregelungen treten einen Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft und sind gem. § 34 Abs. 9 Nr. 7 KStG auch rückwirkend auf alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Fälle anzuwenden.

Gesonderte und einheitliche Feststellung

Ab dem Feststellungszeitraum 2014 soll das dem Organträger zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellt werden.

Der Feststellungsbescheid ist Grundlagenbescheid für die Besteuerung des Organträgers und der Organgesellschaft und wird von dem für die Organgesellschaft zuständigen Finanzamt erlassen. Die Feststellungserklärung soll mit der Körperschaftsteuerklärung verbunden werden.

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitergehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

a.espinoza@casis-wp.de

Redaktionsschluss: 10.04.2013

Unverbindlichkeit der Informationen:
Die Inhalte unserer Seiten, insbesondere auch die Rechtsbeiträge, werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereit gestellten Informationen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller oder einzelner Informationen wird deshalb keine Gewähr übernommen.

CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 12
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: info@casis-wp.de

Benchmarking Interne Revision

Im Auftrage der Internen Revision einer mittelgroßen Sparkasse suchen wir für ein **Benchmarking** Revisionsleiter mit einem kontinuierlichen Verbesserungsanspruch.

Die Peer Group skizziert sich wie folgt:

- ◇ Bank oder Sparkasse in Deutschland
- ◇ Bilanzsumme € 2,0 bis 5,0 Mrd.
- ◇ Anzahl der Revisionsmitarbeiter incl. Leitung 5 bis 18 MAK

Für Informationen steht Ihnen Herr Wirtschaftsprüfer Steuerberater Heimo Heimann unter Tel.-Nr. 040 / 80 80 110 10 zur Verfügung. Den vertrauensvollen Umgang mit Ihrem Anliegen sichern wir Ihnen zu.



Aus unserem **Seminar- und Workshop**-Angebot (Termine auf Anfrage):

- ◆ „Aktuelle Veränderungen externer Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Prüfungsplanung der Internen Revision“
- ◆ „Best Practice: Präventionssysteme gegen Geldwäsche und sonstige strafbare Handlungen“
- ◆ „Aktuelle Entwicklungen Compliance“
- ◆ „Folgen der Aufsichtspflicht für Leasing- und Factoringunternehmen“
- ◆ „Brennpunkt Risikomanagement: gewachsene Anforderungen an das Risikomanagement“
- ◆ „Basel III“
- ◆ „Neuerungen des bankaufsichtlichen Meldewesens“
- ◆ „Bankaufsichtsrecht - Grundlagen und Neuerungen 2013“
- ◆ „MaRisk 5.0 - Was nun?“

CASIS Newsletter im Abo:

Unser regelmäßig erscheinender Newsletter kann online abonniert werden: Hierfür ist die subscribe-Funktion unter www.casis-wp.de/aktuelles auszuwählen.